

I n s e r a t e.

Ausschreibung der Lieferung von Postformularen.

Es wird hiemit die Lieferung einer weitem Serie von Formularen für den Bedarf der eidgenössischen Postverwaltung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Muster und Lieferungsbedingungen können bei sämtlichen Kreispostdirektionen eingesehen werden, woselbst auch die Angebotsformulare zu beziehen sind.

Die Angebote sind franko und verschlossen an die Oberpostkontrolle in Bern bis spätestens am 18. Mai 1864 einzusenden.

Bern, den 26. April 1864.

Das schweizerische Postdepartement:
Naef.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die bisher in Gondo, Kts. Valais, bestandene eidgenössische Hauptzollstätte nach dem Dorfe Simplon verlegt worden ist und fortan den Namen „Zollstätte Simplon“ führt.

Bern, den 22. April 1864.

Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

A n z e i g e.

Die amtliche Ausgabe der Kantonsverfassungen kann mittelst frankirter Bestellung gegen Fr. 3 von der Unterzeichneten bezogen werden.

Bern, den 15. April 1864.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Korrespondenzen nach Dänemark, Schweden und Norwegen.

Infolge neuerer Mittheilungen der preussischen und der bairischen Postverwaltung finden, vom 1. d. Mts. an, für die Vermittlung des Postverkehrs mit den dänischen Inseln, nämlich Seeland (mit Kopenhagen), Bornholm, Falster, Laaland und Fünen, mit Schweden und Norwegen folgende Dampfschiffverbindungen statt:

- a. wöchentlich 5malige Postdampfschiff-Fahrten zwischen Lübeck und Malmö (Schweden), welche durch Anlegen in Kopenhagen auch den Verkehr mit Dänemark vermitteln;
- b. wöchentlich 2malige Postdampfschiff-Fahrten zwischen Lübeck und Christiania (Norwegen).

Nach Jütland können wegen der kriegerischen Verwickelungen bis auf Weiteres Postsendungen nicht angenommen werden. Sind gleichwohl Sendungen dahin in Kurs gesetzt worden, so werden sie von dem hannoverschen Postamt in Hamburg als Postfächer an den Aufgabort zurückgesendet.

Die Lagen für Briefe und Drucksachen nach den Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, nach dem Oldenburgischen Fürstenthum Lübeck (Gutin und Schwartau), nach den dänischen Inseln, nach Schweden und Norwegen sind nunmehr wieder auf den gleichen Fuß gestellt worden, wie sie vor Ausbruch des Krieges standen, mit der einzigen Abänderung, daß nach dem ganzen Königreich Schweden der für den I. Rayon festgesetzte Lagsaz (Fr. 1. — im I. Schweiz. Rayon und Fr. 1. 10 im II. Schweiz. Rayon) gilt. Auch können nach Schweden Waarenmuster ebenfalls nur bis zum Gewicht von 3 Loth angenommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach den dänischen Inseln, nach Schweden und Norwegen können unfrankirt oder bis Lübeck frankirt abgesendet werden.

Durch gegenwärtige Verfügung wird unsere Bekanntmachung vom 5. März 1864 (Seite 251 und 274 hievon) aufgehoben.

Die Postbüreau- und Ablagen haben die Aufgeber von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Bern, den 7. April 1864.

Das schweizerische Postdepartement.

P u b l i k a t i o n.

Aus amtlichen Mittheilungen geht hervor, daß die schweizerischen Zwei- und Einfrankenstücke von den öffentlichen Kassen und der Bank von Frankreich von nun an nicht mehr angenommen werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil deren

Feingehalt durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1860 von 900 auf 800 herabgesetzt worden sei *) und sie deshalb, als mit den entsprechenden französischen Münzsorten nicht mehr übereinstimmend, in Frankreich, gleich wie übrigens in der Schweiz auch, die Eigenschaft eines eigentlichen gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben.

Reisenden, welche sich nach Frankreich begeben, wird daher von Seite des Finanzdepartementes der Rath ertheilt, sie möchten, um sich gegen Verlust zu schützen, bevor sie das französische Territorium betreten, ihren allfälligen Vorrath von schweizerischer Silberscheidemünze gegen französisches Geld umtauschen.

Bern, den 4. April 1864.

Das Schweiz. Finanzdepartement.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 442.

Ausschreibung.

Auf Ansuchen der Erben des Friedrich Meier von Gundwyl, Sohn des Friedrich Meier und der Anna Elisabetha Schweizer, geb. den 8. März 1805, welcher seit dem Jahre 1829 landesabwesend ist, und von dem seither keine Nachrichten eingegangen sind, hat das hohe Obergericht auf Grund der im Artikel 15 des Gesetzes über das Erbrecht enthaltenen Bestimmungen dessen Ausschreibung verfügt.

Der abwesend Vermirte oder allfällige Nachkommen desselben werden nun aufgefordert, von heute an inner Jahresfrist der üblichen Gemeindefanzlei in Gundwyl glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzufenden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit über genannten Friedrich Meier die Verschollenheit ausgesprochen und dessen vorhandenes Vermögen an seine hierorts bekannten Erben gesetzlich vertheilt wird.

Trogen, den 19. April 1864.

Die Obergerichtskanzlei
des Kantons Appenzell A. Rh.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 17. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Unterbriefträgerchef in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 17. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Genf.

- 3) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 17. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Bote von Biberbruf nach Einsiedeln und Wagenwäscher in Einsiedeln. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 17. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 5) Briefträger in Neumünster (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 17. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 6) Einnehmer der Hauptzollstätte Berrières (Strasse) (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 20. Mai 1864 bei der Zolldirektion in Lausanne.

-
- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Chur. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 11. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Chur.
 - 2) Postkommiss in Biel (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 3. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 3) Posthalter in Couvet (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1100. Anmeldung bis zum 3. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 4) Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1120. Anmeldung bis zum 11. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 5) Briefkastenleerer auf dem Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 3. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 6) Kommiss auf dem Postbureau in Yverdon. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 3. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 7) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 3. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 8) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 3. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 9) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1140. Anmeldung bis zum 3. Mai 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 10) Telegraphist in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 30.*) April 1864 bei der Telegrapheninspektion Bern.

*) Die Anmeldefrist wurde um 10 Tage verlängert.

Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1864
Date	
Data	
Seite	621-624
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 401

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.